wohnten Grundstück aus unternimmt, wenn er ohne Aufsicht ist, kann dem BG. nicht zugegeben werden.

b) Ferner verneint der Vorderrichter ein Verschulden des B. Auf diese Frage kommt es für die Anwendung des § 831 BGB. nicht an (vgl. u. a. RG. 70, 76[8]); 91, 66[9]); 129, 60[10]); RGUrt.: JW. 1931, 3319[11]; RGUrt. v. 14. Jan. 1932, VI 343/31). Nur insofern könnte die — von der Erstbekl. zu beweisende — Schuldlosigkeit des B. von Bedeutung sein, als sie den Beweis erleichtern würde, daß auch ein sorgfältig ausgewählter und beaufsichtigter Angestellter nicht anders als B. hätte handeln können (LZ. 1917, 866 Nr. 11; RGUrt. v. 9. Febr. 1931, VI 380/30; RGRKomm. Erl. 7 zu § 831). Ein Nichtverschulden B.s kommt jedoch, wie dies der Vorderrichter in Verletzung des § 276 BGB. annimmt, nach dem bisher festgestellten Sachverhalt nicht in Betracht. Bei der Häufigkeit und besonderen Gefährlichkeit der Schwarzfahrten sind die strengsten Anforderungen an die Verkehrssorgfaltspflicht des Halters und seines mit der Aufsicht über das Kraftfahrzeug beauftragten Angestellten hinsichtlich der Verwahrung des Fahrzeugs zu stellen, damit Schwarzfahrten, soweit dies nur irgendwie möglich erscheint, verhütet werden (RGUrt. v. 24. Nov. 1930, VI 126/30). Die bloße Wegnahme des Anlasserschlüssels durch B. war eine durchaus unzureichende Maßnahme. Entweder hätte B. den M. nicht ohne Aufsicht lassen dürfen oder er hätte wirksame Maßregeln, z. B. durch Verschließen des Tores, ergreifen müssen, die eine Verbringung des Wagens aus dem Grundstück durch M. während der Zeit seiner Abwesenheit schlechthin ausschlossen. Dadurch, daß er beides unterließ, hat B. den jugendlichen M. in die Versuchung geführt, eine Schwarzfahrt zu unternehmen. Übrigens würde das Verschulden B.s eher noch größer sein, wenn die eidliche Aussage M.s glaubwürdig sein sollte, daß B. dem M. das erforderliche Wasser nicht zur Verfügung gestellt habe und deshalb M. den Wagen in eine andere Garage zur Vornahme der Reinigungsarbeiten habe fahren wollen.

c) Gegen die Auffassung des Vorderrichters, daß die Erstbekl. bei der Auswahl des B. mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke gegangen ist, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben, da der getroffenen Feststellung nach B. schon seit neun Jahren in ihrem Geschäfte tätig war und sich als zuverlässig bewährt hatte. Dagegen ist die Ansicht des angef. Urt., der der Erstbekl. offenstehende Beweis genügender Sorgfalt bei der Beaufsichtigung B.s sei als geführt anzusehen, aus Rechtsgründen zu beanstanden. Worauf sich diese Ansicht gründet, ist weder aus den Urteilsgründen noch aus dem sonstigen Akteninhalt zu entnehmen. Soweit der Urteilstatbestand erkennen läßt, hat die Erstbekl. bisher nicht einmal behauptet, daß sie B. überwacht habe, geschweige denn, daß sie die erforderlichen näheren Angaben über die Art der Überwachung gemacht hätte. Jene allgemeine Bemerkung in den Urteilsgründen macht nicht ersichtlich, ob das BG. den in der reichsgerichtlichen Rspr. immer wieder betonten Grundsatz beachtet hat, daß an die planmäßige und dauernde Beaufsichtigung des Kraftfahrzeugführers durch den Halter ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. u. a. RG. 120, 161[11]); 128, 153, 154[12]); JW. 1931, 3327[16]). Eine besonders sorgfältige Kontrolle des B. war aber um so mehr geboten, als dieser zur Unfallzeit erst etwa 22 Jahre alt und, falls seine eidliche Aussage zutrifft, erst seit 1928 als Kraftwagenführer tätig war, also in den allenfalls etwa zehn Monaten bis zum Unfall sich in seinem neuen Berufe noch nicht genügend hatte bewähren und Erfahrungen hatte sammeln können; den Tag der Erteilung des Führerscheins an B. wird die Erstbekl. unschwer nachweisen können. Nun hat der etwa 22 Jahre alte B. den etwa 19 Jahre alten M. etwa neun Monate lang sehr oft des Sonntags als seine Hilfskraft zugezogen, um durch diesen die Reinigung des Wagens vornehmen zu lassen. Da diese Arbeiten auf dem Hofe des von der Erstbekl. bewohnten Grundstücks stattfanden, so wird davon auszugehen sein, daß die Erstbekl. die Zuziehung des M. bemerkt hat. Hierüber wird sie sich indessen noch zu erklären und gegebenenfalls aufzuklären haben, wie ihr denn jene Tatsache trotz der gebotenen Überwachung des B. hat entgehen können. Hatte sie aber von der Zuziehung des M. Kenntnis, so wäre es ihre Pflicht gewesen, dem B. entweder die weitere Befassung des M. mit dem Wagen zu untersagen oder aber über die Persönlichkeit des M. Erkundigungen einzuziehen, den B. mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, in welcher Weise er die Benutzung des Wagens durch M. zu Fahrten unmöglich zu machen habe und die Befolgung dieser Anweisungen durch B. zu überwachen. Die Erfüllung dieser Pflichten durch die Erstbekl. wurde keineswegs dadurch entbehrlich, daß M. die ihm übertragenen Arbeiten ordnungsmäßig erledigte und vor der Unfallfahrt noch niemals auch nur den Versuch gemacht hatte, den Wagen zu einer Schwarzfahrt zu benutzen. Davon, daß, wie das angef. Urt. annimmt, erst dann Vorsichtsmaßregeln hätten getroffen werden müssen, wenn besondere Umstände (z. B. Unzuverlässigkeit des M.) Vorsicht hätten angebracht erscheinen lassen, kann keine Rede sein. Anders läge die Sache, wenn die Erstbekl. es geduldet hätte, daß B. den Wagen zur Vornahme der Reinigungsarbeiten einem als zuverlässig bewährten Unternehmer in dessen Werkstatt überliefert hätte; dann allerdings wäre die Obhutspflicht hinsichtlich des Wagens für die Dauer seiner anderweiten Unterbringung auf den Unternehmer übergegangen.

2. Was der Kl. mit seinem Beweisantrage bezielt, M. sei für seine Arbeiten von der Firma Z. bezahlt worden, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Soll damit nur dargetan werden, daß die Erstbekl. um die Zuziehung M's durch B. gewußt und letzterem seine Auslagen für die Arbeit M.s erstattet habe, so würde hierdurch daran nichts geändert werden, daß M. der Angestellte B.s i. S. des § 831 Abs. 1 BGB., nicht aber der Angestellte der Erstbekl. war. Sollte aber etwa der Kl. nachweisen wollen, daß die Erstbekl. und nicht B. es gewesen sei, die den M. zur Ausführung der Reinigungsarbeiten bestellt habe, so würde er verkannt haben, daß dann sich die Rechtslage zu seinen Ungunsten verschieben würde. Denn dann würde die Erstbekl. nach § 831 Abs. 1 BGB. für M. nicht haftbar sein, weil sie ihn zu der Verrichtung der Vornahme von Schwarzfahrten nicht bestellt hatte, M. vielmehr bei Gelegenheit der Ausführung der ihm aufgetragenen Wagenwäsche die Schwarzfahrt unternommen haben würde; da M. nicht im Besitz des Führerscheins war, so würde schwerlich ein vermutetes Einverständnis der Erstbekl. mit der Fahrt M.s (vgl. RG. 119, 351[13])) oder eine Vornahme

---

wohl nicht in Einklang zu bringen, und zwar weder mit Wortlaut noch mit Entstehungsgeschichte.

Die Fassung von 1909 besagte:

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Damit war die (Gefährdungs-) Haftung des Halters bei Schwarzfahrten schlechthin ausgeschlossen. Als man wegen der vom RT. nicht gutgeheißenen Rspr. des RG. zum Begriff „in Betrieb setzen“ (näheres Vorbem. vor § 7 Abs. 3 meines Komm., 7. Aufl., S. 265) zu einer Änderung des Abs. 3 schritt, hielt man durchaus an der Regel eines Ausschlusses der Halterhaftung bei Schwarzfahrten fest, gab diesem Ausschluß noch zugunsten des Halters durch Änderung des Begriffs „Inbetriebsetzung“ in „Benutzung“ ein weiteres Anwendungsgebiet; bei den RTVerhandlungen über diese Verbesserung der Rechtslage des Halters gegenüber der damaligen Rspr. trat aber der Gedanke hervor, die grundsätzliche, durch die Neuregelung noch erweiterte Befreiung von der Haftpflicht müßte dann fortfallen, wenn der Halter die Schwarzfahrt schuldhaft ermöglicht habe. Auf dieses Ziel des Gesetzgebers ist die Fassung abgestimmt. Danach kann es wohl, entgegen der Meinung des RG., kaum noch zweifelhaft sein, daß der Halter bei Schwarzfahrten grundsätzlich — Ausnahme: schuldhafte Ermöglichung der Schwarzfahrt — den Geschädigten an den Führer verweisen kann.

Im übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen des BG. zu verweisen. Wie wenig das RGUrt. befriedigt, erkennt man insbes. an der daraus zu ziehenden Folgerung: war der Schlosser M., der die Schwarzfahrt unternahm, zu seiner Verrichtung des Wagenwaschens von der Halterin bestellt, so haftet diese, wie RG. selbst hervorhebt, für die Schwarzfahrt nicht; denn zu einer solchen war M. nicht von der Halterin bestellt; war M. dagegen vom Führer B. zum Wagenwaschen herangezogen, dann wäre nach RG. die Haftung der Halterin gegeben.

MinR. Geh. RegR. Dr. Müller, Berlin.

---

[8]) JW. 1909, 136. [9]) JW. 1918, 90. [10]) JW. 1930, 2857. [11]) JW. 1928, 1721. [12]) JW. 1930, 2849.

[13]) JW. 1928, 402.

dieser Fahrt in Ausführung der dem M. übertragenen Verrichtung angenommen werden können, letzteres selbst dann nicht, wenn die von M. bezeugte Veranlassung zu der Fahrt vorgelegen haben sollte. Dann würde vielmehr eine Haftung der Erstbekl. nur entweder aus § 823 Abs. 1 BGB., wenn der Kl. beweisen könnte, daß die Erstbekl. bei der Zuziehung M.s fahrlässig verfahren sei, oder aus § 831 Abs. 1 BGB., weil B. mit der Beaufsichtigung des M. beauftragt gewesen sei, oder endlich aus § 7 Abs. 3 KraftfG. in Frage kommen. Zu einem näheren Eingehen auf diese Fragen besteht kein Anlaß, da die Erstbekl. selbst bisher behauptet hat, M. sei von ihr nicht mit der Vornahme der Reinigungsarbeiten beauftragt worden, und sie ihre eigene Behauptung gegen sich gelten lassen muß.

II. Mit Recht geht der BerR. davon aus, daß den Kl. für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 KraftfG. die Beweislast trifft (RG. 119, 60[14])). Allein es muß von dem Halter verlangt werden, daß er die Maßnahmen angibt, die er behufs Verhinderung von Schwarzfahrten getroffen hat, und Sache des Gerichts ist die Prüfung, ob diese Maßnahmen für ausreichend zu erachten sind (RGUrt. v. 24. Nov. 1930, VI 126/30). Diese Frage ist nach bisheriger Sachlage zu verneinen. Die Haftung des Halters nach § 7 Abs. 3 Satz 2 KraftfG. beschränkt sich auf den Rahmen des KraftfG. (vgl. das vorbezeichnete Urt.; Müller, AutomobilG., 4. Aufl., S. 254; Isaac-Sieburg, AutomobilG., 2. Aufl., S. 184 bei III, 6; Heucke, Verkehr mit Kraftfahrzeugen, 3. Aufl., § 7 Anm. 24). Darüber hinaus haftet der Halter gem. § 16 KraftfG. nur dann, wenn er die allgemeinen Vorschr. (§§ 823 ff. BGB.) verletzt hat. Da nach diesen Bestimmungen der Kl. günstiger gestellt sein würde als nach §§ 10—12 KraftfG. — insbes. könnte der Kl. auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 831 BGB. Schmerzensgeld (§ 847 das.) fordern (RG. 88, 317[15]); 99, 264; 116, 214[16]); 119, 271[17]); 129, 61[18])) —, so wird es auf die Erörterung des Klagegrundes aus § 7 Abs. 3 KraftfG. nur dann ankommen, wenn eine Schadensersatzpflicht der Erstbekl. nach §§ 823 ff. BGB. nicht gegeben sein sollte.

B. Haftung des Zweitbeklagten.

Der Zweitbekl. hatte als Buchhalter der Firma Z. keine Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Verfügung über den Lieferkraftwagen, und er hat am Unfalltage den M. nicht mit der Reinigung des Wagens beauftragt. Damit ist indessen der dem OLG. unterbreitete Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt. Denn in den Strafakten wider M. hat der Zweitbekl. zu polizeilichem Protokoll selbst bezeugt, er sei in Abwesenheit der Erstbekl. deren Vertreter, und ferner, die Erstbekl. sei am Unfalltage krank gewesen. Hiernach ist die Möglichkeit gegeben, daß der Zweitbekl. auf Grund seines Dienstvertrages in Fällen der Behinderung der Erstbekl. als deren allgemeiner Vertreter die gesamten Angelegenheiten der Firma Z. zu besorgen hatte und daß daraus sich auch seine Pflicht zur Überwachung des B. ergab (§ 831 Abs. 2 BGB.). Dann aber würde es seine Sache sein, den Nachweis zu führen, einmal, daß er allgemein bei der Erfüllung dieser ihm obliegenden Vertragspflicht nichts versäumt hat, ferner aber, daß er insbes. an dem Unfalltage die im Hinblick auf die Erkrankung der Erstbekl. durch ihn gebotene Kontrolle über B ausgeübt hat. Auch das könnte in Frage kommen, ob der Zweitbekl. etwa derjenige gewesen ist, der dem B. am Unfalltage den anscheinend erst am selben Tage erteilten Auftrag zu der Ausführung des dringenden Geschäftsweges gegeben hat. Sollte er hierbei davon erfahren haben, daß M. mit dem Wagen befaßt war, so hätte er dem B. die erforderlichen Anweisungen geben müssen, um die Möglichkeit einer Schwarzfahrt durch M. zu unterbinden. Nach allen diesen Richtungen bedarf der Sachverhalt noch der Aufklärung durch den Tatrichter. Gegebenenfalls mag die Erstbekl. angeben, wen sie denn, wenn nicht den Zweitbekl., mit der Kontrolle des B. für die Dauer ihrer Erkrankung beauftragt hatte.

Nach alledem würde gegenüber der Erstbekl. nach bisheriger Sachlage den Klageanträgen im Rahmen der §§ 256, 304 ZPO. stattzugeben sein. Das RevG. hat jedoch Bedenken getragen, seinerseits ein entsprechendes Endurteil gem. § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO. zu erlassen. Denn da die Erstbekl. die Rechtslage nicht erkannt hat und die beiden Vorderrichter sie hierüber nicht aufgeklärt haben (§ 139 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO.), so erschien es angezeigt, der Erstbekl. Gelegenheit zu geben, ihren Entlastungsbeweis zu ergänzen.

(U. v. 4. Febr. 1932; 310/31 VI. — Braunschweig.) [H.]

[14]) JW. 1928, 559. [15]) JW. 1916, 1276. [16]) JW. 1927, 1248.
[17]) JW. 1928, 562. [18]) JW. 1930, 2857.

**5. § 148 AllgBergG. Haftung des Bergwerksbesitzers für tektonische Schäden und sonstigen auf ein im Rechtssinn zufälliges Ereignis entfallenden Schadensanteil, der sich als mittelbar durch den Bergbau verursacht darstellt.

Die Bekl. erkennt an, daß sie für den Schaden am Grundstück des Kl., soweit er durch Bergbau verursacht ist, haftet. Ihre Rev. richtet sich dagegen, daß sie vom BerR. auch für den Schadensanteil haftbar gemacht sei, der nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht auf Bergbau, sondern auf tektonische Senkungen entfalle. Die Rüge ist nicht begründet.

Bei den Senkungs- und Rißschäden an den Gebäuden des Kl. handelt es sich um einen einheitlichen Schaden, der sich nicht nach seinen Ursachen in zeitlich oder räumlich abgrenzbare Teile zerlegen läßt. In solchen Fällen erstreckt sich die Haftung des Bergwerksbesitzers, weil dieser nach § 148 AllgBergG. für allen dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den Bergbau zugefügten Schaden vollständige Entschädigung zu leisten verpflichtet ist, auf den gesamten Schaden jedenfalls dann, wenn auch der auf ein unabhängig vom Bergbau mitwirkendes, im Rechtssinn zufälliges Ereignis entfallende Schadensanteil als mittelbar durch den Bergbau verursacht sich darstellt (vgl. RG. 67, 274[1])). Das ist aber nicht nur dann der Fall, wenn das neben dem Bergbau mitwirkende Ereignis für sich allein keinen Schaden verursacht haben würde, den Schaden jedoch vergrößert hat, sondern auch dann, wenn für sich allein weder der Bergbau noch das mitwirkende, im Rechtssinn zufällige Ereignis Schaden verursacht haben würden, beide aber durch ihr Zusammenwirken schädlich geworden sind, wie ferner dann, wenn sowohl der Bergbau als auch das mitwirkende Ereignis für sich allein schädigend eingewirkt haben, durch ihr Zusammenwirken aber ein größerer, einheitlicher, zeitlich oder räumlich nach der Ursache nicht abgrenzbarer Schade entstanden ist. Eine Beschrankung des Bergwerksbesitzers auf den Schadensanteil, der seinem Bergbau zuzurechnen wäre, könnte nur dann allenfalls in Frage kommen, wenn feststellbar wäre, daß der Bergbau allein unschädlich geblieben sein würde und die ihm zur Last fallende Vergrößerung des Schadens lediglich durch die unabhängig von ihm einwirkende weitere Schadensursache ausgelöst worden ist (vgl. Westhoff, Bergbau und Grundbesitz nach preuß. Recht, I S. 122 ff., 133 f.). Daß so die Sache hier liegen könnte, ist aber von der Bekl. selbst niemals behauptet und in Anspruch genommen worden. Der Sachverständige erster Instanz hat den Schaden im vollen Umfang auf den Bergbau zurückgeführt, der Sachverständige des zweiten Rechtsgangs den tektonischen Senkungen nur einen Anteil von 44% eingeräumt, ohne übrigens deren Zusammenhang mit dem Bergbau gänzlich auszuschließen. Das BG. hat sich zwar nicht darüber ausgesprochen, welchem der beiden Gutachten es die größere Überzeugungskraft beimißt. Seine Begründung läßt jedoch im Zusammenhang mit den Darlegungen der Sachverständigen erkennen, daß es in dem Bergbau keineswegs eine bloß nebensächliche, nur durch die tektonischen Senkungen ausgelöste Schadensursache erblickt.

(U. v. 29. Okt. 1930; 240/29 V. — Breslau.) [Sch.]
<= RG. 130, 161.>

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Prof. Dr. Alsberg, Berlin.

6. § 59 StGB.; § 553 RVO.; § 270 ArbVermG. Irrtümlicher Glaube des Arbeitgebers, seinen Arbeitern den vereinbarten Lohn voll ausbe-

[1]) JW. 1908, 112.